

Satzung

Verein der Ehemaligen und Freunde der Realschule Schenkensee Schwäbisch Hall e.V.

Beschluss nach der Gründungsversammlung vom 02.12.1982 mit Änderung der
Mitgliederversammlung vom 08.11.2007

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Sie nimmt die Rechenschaftsberichte des ersten Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer entgegen und erteilt Entlastung.
5. Sie setzt den Mitgliedsbeitrag fest.
6. Sie wählt den Vorstand.
Die Wahlperiode dauert jeweils zwei Jahre.
Wiederwahl ist zulässig.
7. Sie wählt auf Lebenszeit Ehrenmitglieder und Ehreuvorsitzende.
8. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Die Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins nur durch eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschließen. Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
10. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sie kann auch schriftlich erteilt werden.
11. Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr.

B) Die außerordentliche Mitgliederversammlung:

1. Sie findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält oder
2. die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder schriftlich gefordert wird.
3. Für die Durchführung gilt § 10 A entsprechend.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm oder der Satzung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung (siehe § 10). Zu dieser ist mindestens 14 Tage vorher unter Angabe des Zwecks der Einberufung einzuladen.

Das Vermögen des Vereins wird bei seiner Auflösung der Stadt Schwäbisch Hall zweckgebunden für die Realschule Schenkensee Schwäbisch Hall zur Verfügung gestellt. Dieser Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Verein der Ehemaligen und Freunde der Realschule Schenkensee Schwäbisch Hall e.V.“

und hat seinen Sitz in Schwäbisch Hall.

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (Beginn 01.08. jeden Jahres).

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist gemeinnützig und dient der Pflege der Verbindungen zwischen der Schule, den Eltern und den ehemaligen Schülern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Ferner stellt sich der Verein folgende Aufgaben:

1. Die lebendige Schulgemeinschaft fördern.
2. Bei den ehemaligen Schülerinnen und Schülern das Gefühl der Verbundenheit mit der Schule pflegen.
3. Die Schule nach Möglichkeit im Ausbau der schulischen Einrichtungen und durch Veranstaltungen der Schule zu fördern.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied können Einzelpersonen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet, erworben.
3. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins.
4. Ehrenmitglieder können nur Mitglieder werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Tod.
2. Durch Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied erfolgen kann. Mit Zugang der Austrittserklärung erlöschen alle Mitgliedsrechte. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Austrittsjahres; bei wichtigen Gründen kann der Vorstand das Ende der Beitragspflicht vorverlegen.
3. Durch Ausschluss:
 - a. ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es seiner Beitragspflicht trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht binnen vier Wochen nachkommt;
 - b. ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt bei vereinschädigendem Verhalten des Mitglieds. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Das Mitglied erlangt mit Vollendung seines 16. Lebensjahres das aktive Wahl- und Stimmrecht.
2. Das passive Wahlrecht setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus; die Mitgliederversammlung kann mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder hiervon Ausnahmen zulassen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied ist zur Beitragsleistung verpflichtet.
2. Mitglieder können wegen besonderer Verhältnisse auf kurze oder längere Zeit durch den Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.
3. Der Beitrag ist zum Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Beisitzer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:
der erste Vorsitzende,
der stellvertretende Vorsitzende und
der Schatzmeister.
Jedes dieser Vorstandsmitglieder vertritt den Verein einzelvertretungsberechtigt und ist von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.
3. Als erster Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender ist nur wählbar, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat; er soll mindestens zwei Jahre dem Verein angehören.
4. Der erste Vorsitzende beruft Sitzungen und Versammlungen ein und führt darin den Vorsitz. Er erledigt selbständig dringende kleinere Vereinsangelegenheiten, soweit möglich im Benehmen mit den anderen Mitgliedern des Vorstands. Er hat den der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresbericht abzufassen und vorzutragen. Wenn andere Vorstandsmitglieder nicht mehr befragt werden können und die Aufgabe unaufschiebbar ist, hat er das Recht, bis zu einem Betrag von € 250,00 den Schatzmeister zur Zahlung anzuweisen; dem Vorstand ist dies in der nächsten Sitzung bekannt zu geben. Der erste Vorsitzende hat die weiteren Mitglieder des Vorstandes über die Vereinsangelegenheiten auf dem Laufenden zu halten.
5. Der erste Vorsitzende wird vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, der stellvertretende Vorsitzende vom Schatzmeister und der Schatzmeister vom Vorsitzenden.
6. Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Finanzen und die gesamte Kassenführung. Er hat jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzutragen, zuvor hat eine Prüfung der Kasse durch zwei Kassenprüfer zu erfolgen. Zahlungen sind grundsätzlich nur auf Anweisungen des ersten Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden zu leisten. Der Schriftführer führt den Schriftwechsel des Vereins und die Sitzungsprotokolle.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
8. Langjährige Vorsitzende können auf Vorschlag von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit gewählt werden.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre, aus der Mitte der aktiven Mitglieder, zwei Kassenprüfer, welche die Jahresrechnung des Vorstands prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfbericht ist bis zu der ersten Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstands entschieden wird, spätestens jedoch nach Abschluss des Geschäftsjahres abzuschließen.

§ 10 Mitgliederversammlung

A) Die ordentliche Mitgliederversammlung:

1. Im 2. Halbjahr des Kalenderjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Sie ist vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens 14 Tage vorher durch eine schriftliche Einladung, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuberufen. Anträge hierzu sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Sie können auch noch in der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, falls die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einwilligt.